

Pensionskasse der Stadt Arbon

Reglement über das Verfahren bei Teilliquidation

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Definitionen	3
Art. 2	Tatbestände	3
Art. 3	Verfahren bei Teilliquidation	4
Art. 4	Individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel	5
Art. 5	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen.....	6
Art. 6	Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve	6
Art. 7	Versicherungstechnischer Fehlbetrag	7
Art. 8	Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages	7

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse der Stadt Arbon (im Folgenden Pensionskasse genannt) erlässt gestützt auf Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement Verfahren bei Teilliquidation.

Art. 1 Definitionen

Teilliquidation	1	Eine Teilliquidation liegt vor, wenn ein Teil der Destinatäre die Pensionskasse unter Erfüllung einer der in Art. 2 erwähnten, abschliessend aufgezählten Tatbestände verlässt und die Pensionskasse weiter besteht.
	2	Nur dort liegt eine Teilliquidation vor, wo Destinatäre – ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs- oder Pensionskassenebene und nicht infolge Kündigung aus individuellen Gründen – unfreiwillig aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheiden müssen.
Kollektiver Austritt	3	Mehrere Destinatäre, mindestens 6, treten als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, weil sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von dieser Gruppe verursacht wurde. Im gegenteiligen Fall (z.B. freiwillige Kündigung der ganzen Gruppe) ist der entsprechende Nachweis durch den Verwaltungsrat zu erbringen.
Rentner	4	Der Verbleib der Rentenbezüger bei Teilliquidation ist im Anschlussvertrag geregelt. Fehlt eine Regelung im Anschlussvertrag, kommen die Bestimmungen gemäss Art. 53e BVG zur Anwendung.

Art. 2 Tatbestände

Erhebliche Verminderung	1	Eine erhebliche Verminderung liegt vor, wenn innert eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag): <ol style="list-style-type: none">der aktive Versichertenbestand der Pensionskasse mittels Kündigung durch einen angeschlossenen Arbeitgeber oder einer Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer um 10% oder mehr reduziert wird, und;das Deckungskapital sämtlicher Destinatäre ohne den Einkauf von Rentnern bei einer Versicherungseinrichtung um 10% oder mehr infolge Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen abgenommen hat.
	2	Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).
	3	Eine schleichende erhebliche Verminderung liegt vor, wenn sich der Bestand innert dreier aufeinander folgender Jahre um insgesamt 30% reduziert.
	4	Der Beweis im Einzelfall, ob eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist, wird durch die Kündigung selbst erbracht oder ist von den Betroffenen selbst zu erbringen.
Restrukturierung	5	Als Restrukturierung gilt, wenn die Organisation eines angeschlossenen Arbeitgebers verändert wird und dadurch der gesamte Versichertenbestand um mindestens 6% reduziert wird oder das Deckungskapital sämtlicher Destinatäre ohne den Einkauf von Rentnern bei einer Versicherungseinrichtung um mehr als 6% abgenommen hat. Nur neue Besitzverhältnisse reichen nicht aus.
Auflösung Anschlussvertrag	6	Der Tatbestand der Teilliquidation ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Arbeitgebers aufgelöst wird und dadurch mindestens 10 Versicherte betroffen sind, sofern der Anschlussvertrag mindestens 2 Jahre in Kraft war.
	7	Der Kündigung des Anschlussvertrags gleichgestellt ist, wenn ein Arbeitgeber während mehr als einem Jahr keinen Versicherten mehr beschäftigt oder voraussichtlich beschäftigen wird, ohne dass der Vertrag aufgelöst wird.
Meldepflicht der Arbeitgeber	8	Die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die Ver-

minderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Körperschaft oder Institution, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

Art. 3 Verfahren bei Teilliquidation

Prüfung	1	Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresrechnung) wird das Vorliegen eines möglichen Tatbestandes (Reduktion Versichertenbestand oder Deckungskapital) vom Verwaltungsrat und der Revisionsstelle geprüft. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft das Vorliegen im Rahmen seiner Überprüfung gemäss Art. 52e BVG.
Zeitpunkt	2	Die Beurteilung erfolgt jeweils per Bilanzstichtag.
	3	Der Verwaltungsrat bestimmt in Absprache mit der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge den Zeitpunkt der Teilliquidation.
	4	Beschliesst er nichts anderes, so gilt als Zeitpunkt der Bilanzstichtag vor Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation. Bei der Festlegung eines anderen Zeitpunktes ist eine Zwischenbilanz zu erstellen und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen.
Anspruch auf freie Mittel, Abzug Fehlbetrag	5	Der zu verteilende Anspruch auf freie Mittel oder der anteilmässige Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags sowie die betroffenen Personenkreise werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
Individueller Verteilplan	6	Für den individuell zu verteilenden Anspruch auf freie Mittel oder den Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags beschliesst der Verwaltungsrat gegebenenfalls den Verteilplan.
Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	7	Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Verwaltungsrat. Im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund der im massgebenden Zeitpunkt geltenden Rechtsprechung, ob ein Anspruch besteht.
Experte für berufliche Vorsorge	8	Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt alle notwendigen Berechnungen vor. Er bestimmt die freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag, sowie den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.
Anpassungen	9	Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10% erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel oder des Fehlbetrags, der Rückstellungen und der Schwankungsreserven.
Information und Rechtsmittel	10	Sämtliche Destinatäre werden vom Verwaltungsrat rechtzeitig und vollständig (Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation, Verfahren und Verteilplan) mittels einem persönlichen Schreiben informiert. Innert 30 Tagen können die Destinatäre Einsprachen an den Verwaltungsrat richten. Der Verwaltungsrat behandelt die Einsprachen nach Ablauf der Frist und führt mit den Destinatären Einigungsverhandlungen.
	11	Ein Einsichtsrecht unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der einzelnen Destinatäre wird gewährleistet.
	12	Falls keine Einigung mit dem Verwaltungsrat erreicht wird, so haben die Destinatäre innert 30 Tagen das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. In diesem Falle wird die Verteilung bis zum endgültigen Entscheid aufgeschoben. Anpassungen nach Abs. 9 sind möglich.

- | | | |
|---------------------------------|----|---|
| | 13 | Der Entscheid der Aufsichtsbehörden kann beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 74 BVG angefochten werden. Der Präsident der zuständigen Abteilung kann von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers über eine aufschiebende Wirkung gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde verfügen. |
| | 14 | Werden keine Einwendungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgebracht, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen. |
| Bestätigung der Revisionsstelle | 15 | Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. |

Art. 4 Individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel

- | | | |
|---|---|---|
| Berechnung der freien Mittel | 1 | Die freien Mittel werden aufgrund der revidierten kaufmännischen Bilanz gemäss Swiss GAAP FER 26 und den technisch notwendigen Rückstellungen sowie der nicht-technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve gemäss Anlage-reglement aufgrund einer aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ermittelt. |
| Berücksichtigte Destinatäre | 2 | Für die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel werden berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a) alle Destinatäre mit mindestens 2 Dienstjahren per Stichtag, und; b) alle Rentner per Stichtag. |
| | 3 | Nicht berücksichtigt werden ehemalige Destinatäre, welche die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezogen haben, sowie solche, welche per Stichtag weniger als 2 Dienstjahre ausweisen. |
| Berechtigter Personenkreis | 4 | Die zu berücksichtigenden Destinatäre, welche die Pensionskasse aus dem der Teilliquidation zugrunde liegenden Tatbestand verlassen oder verlassen haben, bilden den berechtigten Personenkreis für die Verteilung des Anspruchs auf freie Mittel. |
| | 5 | Die im massgebenden Zeitraum aus anderen Gründen als dem der Teilliquidation zugrunde liegenden Tatbestand austretenden oder ausgetretenen Versicherten werden nicht berücksichtigt. |
| | 6 | Die in der Pensionskasse verbleibenden Destinatäre haben keinen individuellen Anspruch auf freie Mittel. Ihr Anteil verbleibt ohne Verteilung kollektiv in der Pensionskasse. |
| Anspruch | 7 | Der Anspruch des berechtigten Personenkreises auf die freien Mittel entspricht dem Anteil seines massgebenden Vorsorgekapitals an der Summe der massgebenden Vorsorgekapitalien über den gesamten Bestands der berücksichtigten Destinatäre. |
| Massgebendes Vorsorgekapital (Verteilschlüssel) | 8 | Die freien Mittel werden innerhalb des berechtigten Personenkreises aufgrund des massgebenden Vorsorgekapitals verteilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Aktive Versicherte und Ausgetretene:
Das massgebende Vorsorgekapital entspricht dem Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation, bei bereits vorgängig ausgetretenen der Austrittsleistung per Austritt ohne Zinsen bis zum Stichtag. Korrekturen gemäss nachfolgender Absätze zur Berücksichtigung von Kapital Zu- und Abflüssen bleiben vorbehalten. b) Rentner:
Das massgebende Vorsorgekapital entspricht dem in der Pensionskasse geführte Deckungskapital ohne technische Rückstellungen, Verstärkungen und Zuschläge. Bei Leistungen, welche von Versicherungsgesellschaften ausgerichtet werden, gelten die Rückkaufswerte als massgebendes Vorsorgekapital. |
| Eintrittsleistungen und Einkaufssummen | 9 | Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie die infolge von Ehescheidung in |

die Pensionskasse übertragenen Vorsorgeguthaben, welche erst in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, zählen nicht zum massgebenden Vorsorgekapital.

- | | |
|----|---|
| 10 | Das massgebende Vorsorgekapital wird gegenüber dem per Stichtag bilanzierten Altersguthaben (oder Deckungskapital) oder dem per Austritt übertragenen Wert um den eingebrachten Betrag gekürzt (ohne Berücksichtigung von Zinsen). |
| 11 | Vorbezüge für Wohneigentum und die infolge von Ehescheidung aus der Pensionskasse übertragenen Vorsorgeguthaben werden für die Berechnung des massgebenden Vorsorgekapitals mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgte. |
| 12 | Das massgebende Vorsorgekapital wird gegenüber dem per Stichtag bilanzierten Altersguthaben (oder Deckungskapital) um den bezogenen oder übertragenen Betrag erhöht, soweit dieser noch nicht zurückbezahlt worden ist (ohne Berücksichtigung von Zinsen). |
| 13 | Bei einem kollektiven Austritt wird der Anteil sofern möglich kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen. |
| 14 | Die allfällige individuelle Übertragung des Anteils an den freien Mitteln erfolgt für: <ul style="list-style-type: none"> a) Aktive als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto/- eine Freizügigkeitspolice oder - falls die Anforderungen nach Art. 5 FZG erfüllt sind - als Barauszahlung, und für: b) Rentner als Erhöhung der Rente oder als Barauszahlung |
| 15 | Die Übertragung erfolgt erst, wenn der Verwaltungsrat bei der Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass keine Beanstandungen eingegangen sind. |

Art. 5 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen

- | | | |
|-------------|---|--|
| Anspruch | 1 | Im Falle eines kollektiven Austritts besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver Anspruch auf die technischen und nicht-technischen Rückstellungen, soweit die begründenden Risiken übertragen werden. |
| | 2 | Es wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. |
| | 3 | Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation von der Gruppe, die kollektiv Austritt, verursacht wurde. |
| Entscheid | 4 | Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfalle gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz, die übertragenen Risiken und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Anspruch besteht. |
| Übertragung | 5 | Der Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen. |

Art. 6 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

- | | | |
|----------|---|---|
| Anspruch | 1 | Im Falle eines kollektiven Austritts besteht zusätzlich ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. |
| | 2 | Es wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. |

- | | | |
|-------------|---|--|
| | 3 | Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation von der Gruppe, die kollektiv Austritt, verursacht wurde. |
| Entscheid | 4 | Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfalle gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz, die übertragenen Risiken und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Anspruch besteht. |
| Übertragung | 5 | Der Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen. |

Art. 7 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- | | | |
|--|---|---|
| Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags | 1 | Stellt der Experte für berufliche Vorsorge per Stichtag einen versicherungstechnischen Fehlbetrag nach Art. 44 BVV2 fest, so erfolgt ein individueller anteilmässiger Abzug bei den Austrittsleistungen nach Art. 53d Abs. 3 BVG. |
| Entscheid | 2 | Der Verwaltungsrat entscheidet gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge über den allfälligen Abzug des Fehlbetrags. |
| | 3 | Er beschliesst die Aufteilung des Fehlbetrags auf den verbleibenden und den im Rahmen der Teilliquidation austretenden Personenkreis, welcher sich anteilig zu beteiligen hat. |
| | 4 | Er entscheidet zudem über den individuellen Verteilplan für den betroffenen Personenkreis. Der auf die verbleibenden Destinatäre entfallende Anteil des Fehlbetrags verbleibt kollektiv in der Pensionskasse. |
| | 5 | Das Vorgehen erfolgt im Übrigen analog und im Sinne der Verteilung des Anspruchs auf freie Mittel. |
| Übertragung | 6 | Der Anteil der austretenden Destinatäre am Fehlbetrag wird bei aktiven Versicherten individuell von der Austrittsleistung abgezogen. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG (Mindestaltersguthaben) darf dabei jedoch nicht geschmälert werden. |
| | 7 | Allfällige zuviel überwiesene Austrittsleistungen sind vom Destinatär zurückzuerstatten. |
| | 8 | Wird im Rahmen der Teilliquidation ein Rentnerbestand an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen, richtet sich Vorgehen nach der Übertragungsvereinbarung zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen und den gegebenenfalls nach den Bestimmungen zur Auflösung des Anschlussvertrags. |

Art. 8 Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| Fehlende Einigung | 1 | Einigen sich die bisherige und neue Vorsorgeeinrichtung bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht über den Verbleib der Rentenbezüger, bleiben diese in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. |
| Einlagen des Arbeitgebers | 2 | Der Arbeitgeber leistet in diesem Fall die Einlagen gemäss Art. 7 des Reglements Rückstellungen und Reserven, gültig ab 01.01.2014. |

Dieses Reglement tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Änderungen sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Arbon, den 27. März 2014

Der Verwaltungsrat